

Hallenordnung für die Benutzung der Sporthalle Kahren

§ 1 Geltungsbereich

Die Hallenordnung gilt für alle Benutzer und Besucher der Sporthalle Kahren.

§2 Benutzer und Besucher

- Benutzer im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen oder Personenvereinigungen (Schulen, Vereine, Gruppen u.a.), die in den Sporthallen selbst Sport treiben oder als Veranstalter durch Andere Sport betreiben lassen. Bei Personenvereinigungen gelten für deren Mitglieder, die in der Sporthalle Sport betreiben, die Bestimmungen über Benutzer entsprechend.
 - Besucher im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Sport- und anderen Veranstaltungen in der in § 1 genannte Sporthalle teilnehmen, ohne selbst Sport auszuüben.
1. Für die Benutzung der Sporthalle wird durch den Bürgerverein Kahren e.V. ein Belegungsplan aufgestellt. Die in diesem Belegungsplan nicht enthaltenen Termine für Turniere und andere Sonderveranstaltungen sind beim Bürgerverein Kahren e.V. anzumelden und mit dem Vorstand abzustimmen.

§3 Benutzungserlaubnis

Die Sporthalle darf nur mit Erlaubnis des Bürgervereines Kahren e.V. benutzt werden.

1. Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und ist nicht übertragbar.

§ 4 Benutzungsbeschränkung

1. Die Benutzungserlaubnis kann insbesondere eingeschränkt werden, wenn dieses zur
 - a) Durchführung von Turnieren u. a.,
 - b) Durchführung anderer größerer Veranstaltungen,
 - c) Ausführung von Bau- und Instandsetzungsarbeiten,
 - d) Schonung der Anlagenerforderlich ist. Ein Entschädigungsanspruch entsteht nicht.
2. Die Besucherzahl von Sport- und sonstigen Veranstaltungen kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

§ 5 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn ein geänderter Belegungsplan in Kraft tritt oder wenn der Benutzer gegen die Hallenordnung bzw. die Anordnung des Bürgervereines Kahren e.V. verstoßen hat.

§ 6 Pflegliche Behandlung der Anlagen, Haftung

Die Benutzer haben die Sporthalle sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren. Werden Beschädigungen festgestellt, sind diese dem Bürgerverein

Kahren e.V. unverzüglich anzuzeigen und im Hallenbuch zu vermerken. Name und Anschrift der zuständigen Personen sind dem Hallenbuch zu entnehmen.

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die während der Benutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die §§ 823 und 828 Abs. 2 BGB finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Veränderung in und an der Sporthalle

Veränderungen in und an der Sporthalle, z. B. Ausschmückungen, Absperrungen von Räumen und Schränke, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Einbringen von Schränken, Schaukästen und Wandtafeln, Abstellen eigener Sportgeräte u. a. sind nur mit Genehmigung des Bürgervereines Kahren e.V. zulässig.

1. Der Benutzer hat alle Veränderungen auf Verlangen des Bürgervereines Kahren e.V. unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den bisherigen Zustand wiederherzustellen.
2. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus der Halle entfernt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist zur leihweisen Entnahme von Geräten die vorherige Genehmigung des Bürgervereines Kahren e.V. erforderlich.

§ 8 Aufgaben der verantwortlichen Person

Die Sporthallenbenutzer haben dem Bürgerverein Kahren e.V. einen verantwortliche Person und einen Stellvertreter schriftlich zu benennen.

1. Die verantwortliche Person (Stellvertreter), hat dafür zu sorgen, dass diese Hallenordnung eingehalten wird.
2. Die Verantwortliche Person (Stellvertreter) überprüft das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahme-Stellen in den Sanitär- und Duschräumen und sorgt für Ordnung in den Umkleieräumen. Sie hat weiterhin darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß geschlossen werden.
3. Die verantwortliche Person trägt während der Hallenbenutzung die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
4. Die verantwortliche Person hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen und laufend zu überwachen. Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Diese sind mit einem geeigneten Hinweis auf ihre Beschädigung zu versehen. Der Mangel ist wie in § 6 Absatz 1 zu melden und schriftlich zu vermerken.
5. Die verantwortliche Person ist für die ordnungsgemäße Eintragung in das ausliegende Hallenbuch verantwortlich.

§ 9 Freistellung von Schadenersatzansprüchen

1. Der Benutzer stellt den Bürgerverein Kahren e.V. von etwaigen Schadenersatzansprüchen (einschl. Prozesskosten) seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Sportanlagen stehen.

2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Bürgerverein Kahren e.V. und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Bürgerverein Kahren e.V. und deren Beauftragte. § 20 der Hallenordnung bleibt unberührt.
3. Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche des Bürgervereines Kahren e.V. gedeckt werden.

§ 10 Räumung der Sporthalle

1. Der Übungsbetrieb ist nach Maßgabe des Belegungsplanes so rechtzeitig einzustellen, dass sich der Wechsel zwischen den Benutzungsberechtigten reibungslos vollzieht. Die Umkleieräume müssen innerhalb von 30 Minuten nach Schluss des Übungsbetriebes geräumt sein.
2. Der Benutzer hat die Sporthalle unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.
3. Der Benutzer haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Kosten und Schäden.

§ 11 Verhalten der Benutzer und Besucher

1. Alle Benutzer und Besucher haben sich in der Sporthalle so zu verhalten, dass
 - a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - b) die Sporthalle nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verunreinigt oder beschädigt wird.
2. Die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für eine Benutzung der Halle. Rauchen sowie der Konsum von alkoholischen Getränken ist in der Sporthalle grundsätzlich verboten. Weiterhin sind der Verzehr und die Mitnahme von kalten und warmen Speisen und Getränken im Hallenbereich verboten.
3. Die Benutzer und Besucher versichern, dass Veranstaltungen und Zusammenkünfte in der Sporthalle keine rechtsextremen, linksextremen, rassistische und antisemitische Inhalte haben werden.
4. Die Geräte dürfen beim Transport nicht über den Boden geschleift werden. Sind keine entsprechenden Transportvorrichtungen vorhanden, müssen die Geräte von den Benutzern getragen werden.

§ 12 Sportbekleidung

1. Die Benutzer dürfen die Spielfläche nur in üblicher Sportbekleidung und in sauberen Sportschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen betreten.
2. Sollten Räumlichkeiten in der Sporthalle mit speziellen Matten (Turnmatten) ausgestattet sein, sind diese entsprechend nur mit Strümpfen oder geeignetem Schuhwerk (Gymnastikschuhen) zu betreten.

§ 13 Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas u.a. in die Sporthalle ist nicht gestattet.

§ 14 Gewerbeausübung

Der Verkauf von Waren aller Art - vor allem der Verkauf von alkoholischen Getränken - und das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur zu bestimmten Anlässen und mit Genehmigung des Bürgervereines Kahren e.V. erlaubt. Der Benutzer hat alle erforderlichen

Genehmigungen (z.B. nach dem Gaststättengesetz) einzuholen und die hierfür anfallenden Gebühren zu tragen.

§ 15 Werbung

Das Anbringen von Werbung ist nur mit Genehmigung des Bürgervereines Kahren e.V. zulässig.

§ 16 Benutzungsentgelte

Die Sporthalle wird den Vereinen und anderen Sportgruppen entsprechend den festgesetzten Entgeltregelungen zur Verfügung gestellt.

§ 17 Hausrecht

1. Der Bürgerverein Kahren e.V. oder von ihm beauftragte Personen haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Hallenordnung zu überprüfen. Den Anordnungen des Bürgervereines Kahren e.V. bzw. der beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung kann dem Einzelnen, der Gruppe oder dem ganzen Verein zeitweilig oder dauernd das Betreten der Halle untersagt und das sofortige Verlassen der Sporthalle angeordnet werden.
2. Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot wird schriftlich durch den Vorsitzenden des Bürgervereines Kahren e.V. ausgesprochen.
3. Beschwerden sind der beauftragten Person oder in besonderen Fällen dem Vorsitzenden des Bürgervereines Kahren e.V. vorzutragen.

§ 18 Haftung des Bürgervereines Kahren e.V.

1. Der Bürgerverein Kahren e.V. haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benutzung der Sporthalle entstehen, wenn eine von ihm beauftragte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
2. Von dieser Hallenordnung bleibt darüber hinaus die Haftung der Stadt Cottbus als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.
3. Der Bürgerverein Kahren e.V. haftet nicht für eingebrachte Sachen (z.B. Garderobe, Schmuck, Bargeld) bzw. für die an der Sporthalle abgestellten Kraftfahrzeuge, Mofas, Fahrräder u.a.

§19 Hallenbuch

1. Der Benutzer ist zur regelmäßigen und vollständigen Eintragung in das ausliegende Hallenbuch verpflichtet. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann zur zeitweiligen oder dauernden Untersagung des Betretens der Halle durch den Bürgerverein Kahren e.V. führen.
2. Im Hallenbuch sind die ordnungsgemäße Übernahme der Halle sowie eventuelle Beschädigungen von Räumen oder Geräten einzutragen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Hallenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die bis dahin geltende Hallenordnung ist ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.